

Gemeindeamt Thüringen  
Zl.: 110/1993

Thüringen, 07.071993

## Verordnung

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Thüringen vom 29.06.1993 betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten in feuerpolizeilichen Angelegenheiten an den Bürgermeister.

Aufgrund des § 60 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, wird verordnet:

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Anweisungen über die Behebung von Mängeln gemäß §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 1 der Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 16/1949, wird dem Bürgermeister übertragen.

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 07. Juli 1993  
abgenommen am: